



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

–

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Waffenverbotszone im Bereich des Hauptbahnhofs Magdeburg

Kleine Anfrage - KA 7/4469

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Mit Verordnung der Polizeiinspektion Magdeburg vom 5. Januar 2021 wurde in Magdeburg im Bereich des Hauptbahnhofs eine Waffenverbotszone eingerichtet (WaffVZ-VO Hbf. PI MD)¹, die sich bis in die Ernst-Reuter-Allee und zum Konrad-Adenauer-Platz erstreckt. In einer Pressemitteilung (070/2020)² teilte das Innenministerium am 14. Dezember 2020 unter Verweis auf § 42 Abs. 5 WaffG mit, die Einrichtung einer solchen Waffenverbotszone an genau bestimmten öffentlichen Orten sei möglich, „wenn an diesen wiederholt Gewaltstraftaten begangen worden sind und auf Grund einer Gefahrenprognose auch in der Zukunft mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist.“ Die Effektivität solcher Waffenverbotszonen zur Kriminalitätsbekämpfung ist umstritten, so sprach sich der Stadtrat der Stadt Leipzig im Februar für die Abschaffung einer solchen Zone in der Eisenbahnstraße in Leipzig aus. Insbesondere wird die Kriminalisierung durch die Kontrollen in der Waffenverbotszone kritisiert.

¹ https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/1_zentralerservice/103/amtsblatt/2021/2021_01.pdf

² [https://www.sachsen-anhalt.de/bs/pressemitteilungen/pressemitteilung-](https://www.sachsen-anhalt.de/bs/pressemitteilungen/pressemitteilung-de-)

[tails/?no_cache=1&tx_tsarssinclude_pi1%5Buid%5D=150146&tx_tsarssinclude_pi1%5Baction%5D=single&tx_tsarssinclude_pi1%5Bcontroller%5D=Static&cHash=ac76ea00cb0a253a057c7b9f5a3dd363](https://www.sachsen-anhalt.de/bs/pressemitteilungen/pressemitteilung-de-tails/?no_cache=1&tx_tsarssinclude_pi1%5Buid%5D=150146&tx_tsarssinclude_pi1%5Baction%5D=single&tx_tsarssinclude_pi1%5Bcontroller%5D=Static&cHash=ac76ea00cb0a253a057c7b9f5a3dd363)

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

1. Wie lautet die Gefahrenprognose, auf deren Grundlage die Waffenverbotszone eingerichtet wurde? Bitte vollständig wiedergeben.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 11. September 2020 wurde die PI Magdeburg (PI MD) beauftragt, im eigenen Zuständigkeitsbereich eine Waffenverbotszone (WaffVZ) einzurichten. Diesem Umstand Rechnung tragend, erfolgte entsprechend die Analyse der Kriminalitäts- und Gefahrenlage:

Kriminalitätslage im Sinne des § 42 Absatz 5 WaffG:

Gemäß den Recherchen des Polizeireviers (PRev) Magdeburg und der Bundespolizeiinspektion Magdeburg (BPOLI) ereigneten sich im Jahr 2019 im Bereich der geplanten WaffVZ insgesamt 217 und im laufenden Jahr bis zum 12. Oktober weitere 112 Straftaten aus den in § 42 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 Waffengesetz (WaffG) genannten Deliktsfeldern. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Körperverletzungsdelikte, es ereigneten sich aber auch mehrere Raubdelikte. Herausragend war ein versuchter Totschlag am 23. Dezember 2019, als ein Täter den Geschädigten nach einem verbalen Streit auf einem Bahnsteig mit einem Küchenmesser in den Rücken stach und diesen lebensgefährlich verletzte. Am 6. Februar 2020 kam es am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) zu einem schweren Raub, bei dem mehrere Täter dem Geschädigten unter Vorhalt einer Pistole Bargeld geraubt haben. Nach Daten der Bundespolizeiinspektion Magdeburg wurden Messer in drei weiteren Fällen von Raub und Körperverletzung eingesetzt. Eine detaillierte Übersicht der statistischen Daten ist den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

Aufgrund der bisher trotz polizeilicher Präsenz und der Anfertigung von Bildaufnahmen fortgesetzten Begehung relevanter Straftaten und der Funktion des Hauptbahnhofes und seiner Vorplätze als Verkehrsknotenpunkt und Aufenthaltsort verschiedener Gruppierungen, ist auch künftig mit der Begehung von Straftaten der relevanten Deliktsfelder zu rechnen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen, das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG in diesem Bereich durch Rechtsverordnung zu beschränken oder zu verbieten, sind somit gegeben.

Gefahrenlage im Sinne des § 42 Absatz 6 WaffG:

Auf dem Hauptbahnhof Magdeburg kommt es im Bahnhofsgebäude, im Tunnel und auf den Bahnsteigen erfahrungsgemäß regelmäßig zu Menschenansammlungen. Es handelt sich um Gebäude und Flächen mit öffentlichem Verkehr, die dem Hausrecht der Deutsche Bahn AG unterliegen. Beim Hauptbahnhof Magdeburg handelt es sich somit um

Gebäude und Flächen im Sinne von § 42 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 WaffG. Beim Willy-Brandt-Platz und dem Konrad-Adenauer-Platz handelt es sich um öffentliche Plätze, die zum einen an den Hauptbahnhof unmittelbar angrenzen. Zum anderen treten auch auf diesen Plätzen erfahrungsgemäß regelmäßig Menschenansammlungen auf. Diese Plätze werden als Treffpunkte von Personengruppen und als Versammlungsflächen genutzt oder es kommt allein durch eine hohe Verkehrsbelastung zu Menschenansammlungen. Bei beiden Plätzen handelt es sich daher um öffentliche Plätze im Sinne von § 42 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 und 4 WaffG.

Das Zusammentreffen von Einzelpersonen und Personengruppen unterschiedlicher sozialer und ethnischer Herkunft sowie unterschiedlicher politischer Überzeugung führt im Raum Hauptbahnhof Magdeburg häufig zu Spannungen, die auch in körperliche Auseinandersetzungen übergehen. Dies ist an der hohen Zahl von Körperverletzungsdelikten deutlich abzulesen. Darüber hinaus wurde bei polizeilichen Kontrollen aus verschiedenen Anlässen auch festgestellt, dass eine nicht unerhebliche Zahl von Personen in diesem Raum Messer mitführt. Im Fall einer Auseinandersetzung birgt das Mitführen eines Messers eine erhebliche Gefahr einer Gewalteskalation, wie sie sich im versuchten Tötungsdelikt mit Messer vom 23. Dezember 2019 darstellte. Somit ist am genannten Ort neben einem Verbot des Führens von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG auch ein Verbot des Führens von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über 4 cm erforderlich, um Gefahren für Leib und Leben der sich dort aufhaltenden Personen abzuwehren.

Hinsichtlich der verwendeten Fallzahlen ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um die Eingangsstatistik handelt, welche regelmäßig zur Abbildung der aktuellen Lage und ausschließlich für den innerpolizeilichen Dienstgebrauch verwendet wird und insofern von den übermittelten Fallzahlen unter Ziffern 2 bis 4 der Kleinen Anfrage abweicht.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass es sich bei den Fallzahlen der Bundespolizei lediglich um auf Arbeitsebene ausgetauschte Erhebungen zum Straftatenaufkommen handelt. Diese wurden bei der Bundespolizeiinspektion Magdeburg mit Stand 1. Oktober 2020 eingeholt und der Beurteilung der Lage zur Einrichtung der WaffVZ zugrunde gelegt. Im Rahmen des Ersuchens der PI Magdeburg um Aktualisierung der Fallzahlen zum Stand 31. Dezember 2020 teilte die Bundespolizeiinspektion Magdeburg am 16. Februar 2021 mit, dass es sich bei den ursprünglich übermittelten Fallzahlen aufgrund eines Büroversehens um eine fehlerhafte Übermittlung gehandelt habe.

Korrigiert stellt sich das Straftatenaufkommen gemäß den in § 42 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 WaffG genannten Deliktsfeldern zum Stand 31. Dezember 2020 wie folgt dar:

Straftaten gesamt Hauptbahnhof WaffVZ	PI MD 2019	BPOLI 2019	PI MD 2020	BPOLI 2020
Stand 31. Dez. 2020	33	61	30	77
	gesamt 2019	94	gesamt 2020	103

Trotz dessen bleibt die im Rahmen der vorgenommenen Analyse der Kriminalitäts- und Gefahrenlage getroffene Einschätzung, dass auch künftig mit der Begehung von Straftaten der relevanten Deliktsfelder zu rechnen ist, bestehen. Die Fallzahlen im Jahr 2020 sind im Vergleich zum Jahr 2019 trotz der Corona bedingten längerfristigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens gestiegen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen, das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG in diesem Bereich durch Rechtsverordnung zu beschränken oder zu verbieten, sind weiterhin gegeben.

- 2. Wie viele Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen, Straftaten gegen das Leben wurden im Jahr 2019 in**
 - a. Magdeburg,**
 - b. in der Innenstadt von Magdeburg,**
 - c. im Gebiet der inzwischen bestehenden Waffenverbotszone im Bereich des Hauptbahnhofs**

registriert? Bitte jeweils aufschlüsseln nach Anzahl und Tatbeständen, sowie bei c. je Tatbestand den prozentualen Anteil an den insgesamt in Magdeburg registrierten Fällen dieses Tatbestands ausweisen.

Den folgenden Fallzahlen wird vorangestellt, dass es sich ausschließlich um Angaben der Landespolizei Sachsen-Anhalt handelt. Verfahren, welche die Bundespolizei in eigener Zuständigkeit ohne Beteiligung der Landespolizei betrieben hat, finden keine Berücksichtigung.

In allen Fällen wurden Fallzahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ausgewertet und verwendet. Für den Bereich der WaffVZ erfolgte die Selektion in den PKS-Daten durch Hinzufügen des Tatortes (Straße und Hausnummer).

Für die Bereiche Landeshauptstadt (LH) Magdeburg und Innenstadt wurden die in der PKS aufgeführten Attribute „Schusswaffe und Messer“ selektiert (Fragen 3.a und 3.b).

Die Erhebung der Fallzahlen für den Bereich der WaffVZ erfolgte durch Erweiterung der PKS-Daten um den Kurzsachverhalt und Selektion und Auswertung der Vorgänge entsprechend § 1 Abs. 1 und 2 Anlage 2 WaffG (Fragen 3.c und 4).

Hinsichtlich des nicht definierten Begriffs „Innenstadt“ wurde zur Beantwortung der Kleinen Anfrage eine Eingrenzung der Örtlichkeit anhand der statistischen Bezirke vorgenommen und durch den Stadtteil Altstadt mit den statistischen Bezirken, Rathausviertel, Jakobstraße, Krökentorviertel/Breiter Weg nördlicher Abschnitt, Bahnhofsviertel, Hasselbachplatzviertel und Sternviertel abgebildet.

Die Fallzahlen zu den Fragen 2. a bis c. sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Straftaten	Erfasste Fälle			
	MD (2.a)	Innenstadt (2.b)	WaffVZ (2.c)	% WaffVZ von LH MD
Straftaten gegen das Leben	14	1	1	7,14 %
Straftaten gg. sex. Selbstbestimmung	248	34	0	0,00 %
Raub, räub. Erpressung, räub. Angriff	180	49	6	3,33 %
Körperverletzung (KV)	2458	488	23	0,93 %
Freiheitsberaubung § 239 StGB	21	3	0	0,00 %
Nötigung § 240 StGB	213	21	3	1,41 %
Bedrohung § 241 StGB	456	64	3	0,66 %

3. Bei wie vielen Raubdelikten, Körperverletzungsdelikten, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikten, Freiheitsberaubungen, Straftaten gegen das Leben wurden im Jahr 2019 in

- a. **Magdeburg,**
- b. **in der Innenstadt von Magdeburg,**
- c. **im Gebiet der inzwischen bestehenden Waffenverbotszone im Bereich des Hauptbahnhofs**

Waffen eingesetzt? Bitte jeweils aufschlüsseln nach Tatbeständen und Anzahl sowie bitte jeweils prozentualen Anteil (Fälle mit Einsatz von Waffen) an den insgesamt im Bereich der jeweiligen Ziffer registrierten Fälle des Tatbestands ausweisen.

a. Die Fallzahlen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Straftaten	MD (2.a.)	gesamt Antwort	
		3.a.	% Anteil
Straftaten gegen das Leben	14	4	28,57 %
Straftaten gg. sex. Selbstbestimmung	248	0	0,00 %
Raub, räub. Erpressung, räub. Angriff	180	19	10,55 %
Körperverletzung (KV)	2458	57	2,32 %
Freiheitsberaubung §239	21	0	0,00 %
Nötigung §240	213	1	0,47 %
Bedrohung §241	456	55	12,06 %

b. Die Fallzahlen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Straftaten	Innenstadt (2.b.)	gesamt Antwort	
		3.b.	% Anteil
Straftaten gegen das Leben	1	1	100,00 %
Straftaten gg. sex. Selbstbestimmung	34	0	0,00 %
Raub, räub. Erpressung, räub. Angriff	49	3	6,12 %
Körperverletzung (KV)	488	12	2,46 %
Freiheitsberaubung §239	3	0	0,00 %
Nötigung §240	21	1	4,76 %
Bedrohung §241	64	8	12,50 %

c. Die Fallzahlen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Straftaten	WaffVZ (2.c.)	gesamt Antwort 3.c.	% Anteil
Straftaten gegen das Leben	1	1	100,00 %
Straftaten gg. sex. Selbstbestimmung	0	0	0,00 %
Raub, räub. Erpressung, räub. Angriff	6	0	0,00 %
Körperverletzung (KV)	23	0	0,00 %
Freiheitsberaubung §239	0	0	0,00 %
Nötigung §240	3	0	0,00 %
Bedrohung §241	3	0	0,00 %

4. **Wie viele Straftaten unter Einsatz von Waffen wurden jeweils in den Jahren 2019 und 2020 im Gebiet der inzwischen bestehenden Waffenverbotszone im Bereich des Hauptbahnhofs insgesamt registriert?**

Im Bereich der WaffVZ wurden 2019 eine und 2020 zwei Straftaten unter Einsatz von Waffen in der PKS erfasst.

5. **Wurde im Vorfeld der Einrichtung der Waffenverbotszone Hauptbahnhof der Stadt Magdeburg die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt? Wenn ja, wie hat die Stadt Magdeburg zur Einrichtung der Waffenverbotszone inhaltlich Stellung genommen?**

Die LH Magdeburg ist im Oktober 2020 vom Polizeirevier Magdeburg über die geplante Einrichtung einer WaffVZ im Bereich Hauptbahnhof unterrichtet und fortlaufend über den Sachstand informiert worden. Im Weiteren wurde mit Schreiben der PI Magdeburg vom 9. Dezember 2020 dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zur Einrichtung einer WaffVZ abzugeben. Nach vorheriger Beteiligung der LH Magdeburg auch auf diesem Weg teilte der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt am 17. Dezember 2021 mit, keine Bedenken gegen den Erlass der Verordnung zu haben.

6. **Ist eine Evaluierung der Waffenverbotszone im Bereich des Hauptbahnhofs geplant und wenn ja, durch wen, mit welchen Methoden und wann sollen die Ergebnisse vorliegen?**

Eine Evaluierung der WaffVZ ist ein Jahr nach Inkrafttreten vorgesehen. Diese ist parallel zur generellen fortlaufenden Überprüfung durch den Führungsstab der PI Magdeburg vorgesehen und erfolgt unter Zugrundelegung der Analyse der Kriminalitätslage, den durchgeführten Kontrollen, festgestellten Verstößen sowie statistischen Erhebungen der Waffenbehörde.

7. Wie viele Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen fanden in der Waffenverbotszone im Bereich des Hauptbahnhofs in den Monaten Januar 2021 und Februar 2021 statt?

Nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 15. Januar 2021 trat die hier in Rede stehende WaffVZ-Verordnung (WaffVZ-VO) am 1. Februar 2021 in Kraft.

Die WaffVZ-VO beinhaltet keine Ermächtigungsgrundlage für Kontrollen zu deren Durchsetzung. Es ist vielmehr lediglich möglich, auf die allgemeinen und besonderen gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisse nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt bzw. die strafprozessualen Befugnisse aus der Strafprozessordnung zurückzugreifen. Nur wenn diese aus sich heraus Kontrollen ermöglichen, z.B. aufgrund der Einstufung als gefährlicher Ort, kann davon Gebrauch gemacht werden. Es bestehen im Ergebnis dabei aber keine Befugnisse, anlasslos bestimmte Personen auf etwaige Verstöße gegen die Verordnung zur Einrichtung von WaffVZ hin zu kontrollieren.

Darüber hinaus wurde, gleichwohl es rein formell einer Beschilderung der WaffVZ nicht bedarf, entschieden, eine derartige Kenntlichmachung vorzunehmen, da davon auszugehen ist, dass einem Großteil der Einwohner der LH Magdeburg und insbesondere Reisenden die eingerichtete WaffVZ nicht bekannt sein dürfte. Die Schilder wurden über den Stabsbereich Verwaltung der PI Magdeburg bereits beschafft. Die seit Jahresbeginn andauernde Einholung der Einverständnisse aller beteiligten Institutionen (DB Station&Service AG, DB BahnPark GmbH, LH Magdeburg - Tiefbauamt, Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, City Carré Magdeburg) zur Anbringung der Schilder ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Alle Einverständnisse liegen vor. In diesem Zusammenhang ist die Verlängerung eines Mastes der DB Bahn AG GmbH sowie die Installation eines ohnehin am ZOB zu errichtenden Lichtmastes kurzfristig durch das Tiefbauamt der LH Magdeburg zugesagt worden. Weiterhin ist auf Initiative der DB Station&Service AG zwischen selbiger und der PI Magdeburg eine schriftliche Vereinbarung bezüglich notwendiger Instandhaltungsarbeiten, des Austauschs/Rückbaus der Schilder und entstehender Schadenersatzsprüche etc. zu treffen. Ein Vereinbarungsentwurf wurde von der DB Station&Service AG in Aussicht gestellt, steht momentan aber noch aus. Es wird zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass die Anbringung der Schilder, womit das Tiefbauamt der LH Magdeburg, die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG so-

wie eine externe Firma möglichst parallel zu beauftragen sind, zur Jahresmitte 2021 abgeschlossen ist.

Damit einhergehend ist avisiert, die eingerichtete WaffVZ zu diesem Zeitpunkt durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit medial bekanntzugeben. Bis dahin wird nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach der WaffVZ-VO Hauptbahnhof PI Magdeburg abgesehen.

Vor diesem Hintergrund fanden in den Monaten Januar 2021 und Februar 2021 keine Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen im Sachzusammenhang statt.

- 8. Wie viele Verstöße gegen die WaffVZ-VO Hbf. PI MD wurden dabei festgestellt? Bitte aufschlüsseln nach Verstößen gegen § 2 Nr. 1 (Waffe), § 2 Nr. 2 (Messer) WaffVZ-VO Hbf. PI MD und Monaten.**

Es wurden keine Verstöße festgestellt; auf die Antwort auf Frage 7 wird verwiesen.

- 9. Wie viele Bußgelder in welcher Höhe wurden wegen dieser Verstöße in welchem Monat verhängt?**

Es wurden keine Bußgelder verhängt; auf die Antwort auf Frage 7 wird verwiesen.

- 10. Wie viele Waffen, Messer und sonstige in der Waffenverbotszone im Bereich des Hauptbahnhofs verbotenen Gegenstände wurden dabei sichergestellt? Bitte aufschlüsseln nach Monaten und Art des Gegenstands.**

Es fanden keine Sicherstellungen statt; auf die Antwort auf Frage 7 wird verwiesen.

- 11. Wie viele Bedienstete der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Behörden wurden bei den in Frage 7 erfragten Kontrollen eingesetzt und wie viele Einsatzstunden fielen hierbei an? Bitte aufschlüsseln nach Dienststellen, Behörden, Beamtinnen und Beamten, Tarifbeschäftigten.**

Es fanden keine Kontrollen statt; auf die Antwort auf Frage 7 wird verwiesen.